

länger arbeiten und eine höhere Qualification haben, als die Actuarien, so muß ich gestehen, daß mir diese Behauptung ganz neu gewesen ist. Wenn es wahr ist, daß sie länger arbeiten müssen, als die Actuarien, um zu einem Gehalte von 500 Thalern zu gelangen, der nach meiner Erfahrung bei ihnen die Regel bildet, so halte ich mir dagegen vor, daß die Viceactuarien es doch in der Regel nicht so weit bringen, ja ich glaube hierin nicht zu irren, wenn ich sage, es ist vielleicht kein einziger Viceactuar im Lande, der es nach vier bis fünf Jahren schon zu einem Gehalte von 500 Thalern gebracht hat, wie es bei den Auditoren der Fall ist. Das Princip der Anciennetät mag ich durchaus nicht vertheidigen, ich habe es aber auch nicht vertheidigt, ich habe vielmehr nur gesagt, man solle sich entweder daran halten oder gar nicht; wenn man einen Viceactuar, der um eine Gehaltszulage oder Gratification anhält, damit abweist, daß man sagt, du bist noch nicht an der Reihe, so darf man auch Niemanden einschieben. Will man aber ein anderes System, das der vorzugsweisen Befähigung, befolgen, so kann man die Viceactuarien eben so gut berücksichtigen, denn sie sind der Mehrzahl nach gewiß nicht von schlechterer Qualification, als die Auditoren. Wenn ferner der Herr Minister meinte, die Viceactuarien hätten kein Recht auf einen bessern Gehalt nach dem Staatsdienergesetze, so will ich das zugeben, allein man muß ihnen durch das Anstellungsverfahren selbst mindestens die Aussicht eröffnen, daß sie aufrücken können; und wenn auch die Actuarien und Viceactuarien dem Gehalte und Namen nach eine besondere Classe bilden, so bilden sie dieselbe doch in der Praxis gar nicht, denn ich möchte den großen Unterschied sehen, der zwischen den Actuarien und Viceactuarien stattfindet, wenn man nicht die höhere Besoldung in Anschlag bringen könnte. Will man den Viceactuarien sogar die Aussicht abschneiden, nach einer gewissen Zeit in die Stellen der wirklichen Actuarien aufzurücken, was zeither doch theilweise der Fall gewesen ist, so wird man, glaube ich, nicht dahin kommen können, tüchtige Leute für die Aemter zu gewinnen und heranzuziehen. Wenn bezüglich eines weitern Wunsches, den ich bei meinem Antrage ausgesprochen habe, nämlich wegen Instruirung der Beamten, gesagt worden ist, es sei diese schon vorhanden, und man könne nichts weiter thun, namentlich für die Individualität der Beamten nicht einsehen, so muß ich das Letztere zugeben, will sogar auch zugeben, daß eine Instruction bereits vorhanden ist. Mein ich habe ja auch ausdrücklich hinzugefügt, es sei nöthig, wenn für die Actuarien gesorgt werden solle, daß diese Instruction veröffentlicht werde, damit vorkommenden Falls Seiten der Actuarien darauf sich berufen werden könne. Wenn übrigens die dormalige Instruction der Beamten veröffentlicht würde, könnte dann doch auch dieses und jenes noch in den Inhalt derselben mit aufgenommen werden, was einer bessern Stellung der Actuarien förderlich wäre. Es hat in Bezug auf diesen Punkt ein Abgeordneter geäußert, es scheine ihm das eine Unschuldbigung der Dirigenten der Untergerichte zu sein. Ich habe indeß bemerkt, daß ich meine Wahrnehmungen nicht bei einem einzelnen Beamten, nicht in einem einzelnen Landestheile, nicht in einer kurzen Zeit gemacht habe, sondern daß sie aus allen Theilen des Landes herrührten,

nicht einen einzelnen Beamten trafen: bei einem Beamten ist das vorgekommen, bei dem andern jenes; als Unschuldbigung habe ich das Gesagte überhaupt nicht ausgesprochen, sonst würde ich die Sache anders angefangen haben. Wenn aber der Abgeordnete glaubt, daß, wenn man hier den Actuarien eine bessere Stellung wünsche, diese dadurch zur Widersetzlichkeit aufgefordert werden könnten, so ist das wieder meine Meinung nicht und kann es nicht sein. Denn wenn auch eine jede Sache zwei Seiten hat, so ist doch so viel gewiß, daß der Beamte den Actuarien gegenüber immer besser gestellt bleibt, als umgekehrt, wenn auch meinem Antrage Folge gegeben wird, und gesetzt, es könnte ein Actuar in Folge der heutigen Verhandlung sich begeben lassen, gegen seinen Vorgesetzten widerspenstig zu sein, so würde dieser schon Mittel haben, sich Recht zu verschaffen. Was die Conduitenlisten anbelangt, so habe ich, wie der Herr Minister anzunehmen schien, durchaus nicht gesagt, daß sie ganz beseitigt werden sollen, sondern nur verlangt, daß sie den Actuarien zugänglich gemacht werden sollen. Nun hat man zwar gesagt, geschehe dieses, so würde der Nutzen der Conduitenlisten total aufgehoben werden, es würde sich kein Beamter mehr getrauen, über seine Actuarien sich auszusprechen. Ich glaube das durchaus nicht. Was sollen die Beamten über ihre Untergebenen in den Conduitenlisten sagen? Sie sollen die Wahrheit sagen. Nun, meine Herren, ich habe es selbst mit angehört, wie die Beamten „die Wahrheit zu sagen“ wußten, wenn es andere Leute betraf, warum sollten sie nicht die Wahrheit über ihre Actuarien sagen? Daß die Actuarien unter sich selbst in eine falsche Stellung kommen sollen, wenn das Urtheil der Vorgesetzten über sie bekannt würde, kann ich ebenfalls nicht zugeben. Die einzelnen Actuarien eines Amtes wissen sich schon jetzt zu taxiren, wenn ihnen auch die Conduitenlisten nicht bekannt werden, es weiß das ganze Amtspersonal, wie es den Einzelnen nach Fleiß, Befähigung u. s. w. zu rangiren hat. Was ferner die mit vorgekommene Behauptung anlangt, daß mein Antrag zur Ausführung gebracht werden könne, ohne daß vielleicht sogar eine größere Belastung der Staatscassen erforderlich wäre, so bin ich dieser Meinung auch und habe sie andeutungsweise bereits ausgesprochen. Es ist in dieser Beziehung mit erwähnt worden, daß es in manchen Aemtern zu viel Actuarien gebe, und ich glaube das auch. Es mag sein, daß in neuerer Zeit die Arbeit sich vermehrt hat, allein sie hat sich nicht bloß bei den Königl. Unterbehörden vermehrt, sondern auch bei den andern, und diese letztern müssen doch, nur etwa mit sehr geringen Ausnahmen in den größern Städten, mit denselben Arbeitskräften noch Alles besorgen, was auch die neuere Zeit an Arbeit mehr gebracht hat. Doch ich verlange gar nicht, daß auf die vermehrte Arbeitslast nicht Rücksicht genommen werden soll, doch ist auch die Personalvermehrung bei den Königl. Untergerichten gar nicht unbedeutend. Im Jahre 1836 hatten wir 142 Actuarien und Viceactuarien bei den Königl. Untergerichten und jetzt sind deren 196; damals gab es 2 Assessoren und jetzt muß es deren, wenn man das Princip der Collegialität im Auge behält, mindestens 12 geben, also sind 66 derartige Beamte mehr in dieser nicht langen Reihe von Jahren. Neue Behörden